

Karl Heinz Becker<sup>1)</sup>  
Karl Lehner<sup>2)</sup>  
Ute Maurer<sup>1)</sup>  
Gerrit Glupe

RAe Becker & Lehner • Pillenreuther Str. 14 • 90459 Nürnberg

Gemeinsame Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg	
Eing.: 20. Aug. 2004	15
Abschr. —	Anl. fach
	EUR/GebSt.

Amtsgericht Bamberg  
- Familiengericht -  
Synagogenplatz 1  
96047 Bamberg

Zugelassen am  
LG Nürnberg-Fürth  
und OLG Nürnberg

- 1) auch Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht
- 2) auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

per Telefax vorab  
Übersandt am 18.08.04

Unser Zeichen  
04-10695-1 kö

per Telefax vorab: 0951-8332070

Nürnberg 04

Az.: 2 F 00940/04

In Sachen

Stadt Jugendamt Bamberg, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg  
- Antragstellerin -

gegen

Petra HELLER, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg  
- Antragsgegnerin -  
- nummerige Prozeßbevollm.: Unterfertigte -

wegen elterlicher Sorge  
hier: Umgangsregelung

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir die Antragsgegnerin anwaltschaftlich vertreten.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Bamberg vom 02.04.04, Az.: 2 F 00940/04 wurde die elterliche Personensorge für das Kind Aeneas Heller, geb. 17.04.1995, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts, der Sorgeberechtigten Kindesmutter, Frau Petra Heller, vorläufig entzogen.

Gegen diesen Beschluß wurde durch die bisherigen Bevollmächtigten, Rechtsanwälte und Kollegen Antrag auf mündliche Anhörung gestellt.

Nach fernmündlicher Mitteilung des zuständigen Richters beim Amtsgericht Bamberg, Herrn Richter Bauer, wurde Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf den 01.09.04 beim Amtsgericht Bamberg.

Wir zeigen an, daß wir die Antragsgegnerin in diesem Verfahren vertreten und bitten um Übersendung der Terminladung.

Die Kindesmutter hat zwischenzeitlich erfahren, daß das Jugendamt Bamberg einen Umgang des Kindes Aeneas mit sog. "Pflegeeltern", einer Familie , herstellt.

Dies wurde der Kindesmutter im Beisein ihrer Schwester bei einem Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes, bei dem auch die Sachbearbeiterin, Frau Höhn, anwesend war, mitgeteilt. Frau Höhn erwähnte bei diesem Gespräch, eine Familie , die selbst drei Kinder habe, habe Aeneas schon besucht.

Auch gegenüber dem Unterfertigten wurde durch den behandelnden Arzt bei der Universitätsklinik Erlangen, Herrn Dr. Blessing, telefonisch am 14.08.04 bestätigt, daß eine Familie Zugang zu dem Kind habe.

Am 14.08.04 hat der Unterfertigte, nachdem ein verzweifelter Brief des Kindes an seine Mutter bekannt geworden war, telefonischen Kontakt mit der Kinder-Poli-Klinik der Universität Erlangen aufgenommen und den diensthabenden Arzt, Herrn Dr. Blessing gesprochen. Bei dem Gespräch darüber, wer das Kind besuchen dürfe, sagte Dr. Blessing, die Mutter dürfe das Kind nicht besuchen, die "Tagesmutter" könne vorbeikommen.

**Glaubhaftmachung:** Brief des Kindes Aeneas an seine Mutter.

Auf den Einwand des Unterfertigten, daß dann ja Frau Greipel, die bisher als Tagesmutter das Kind betreut hatte, kommen könne, sagte Dr. Blessing, Frau Greipel sei nicht die Tagesmutter, das sei doch Frau , beziehungsweise ihm sei nur die Familie bekannt.

**Glaubhaftmachung:** Anwaltschaftliche Versicherung.

Hieraus ergibt sich, daß das Jugendamt Bamberg ganz offensichtlich systematisch den Aufbau von Umgangskontakten des Kindes zu einer sog. Pflegefamilie betreibt.

Dies läuft darauf hinaus und bedeutet für die Antragsgegnerin, daß das Kind Aeneas offensichtlich seiner Mutter entfremdet werden soll und für eine Unterbringung in einer sog. "Pflegefamilie" vorbereitet werden soll. Hierzu besteht jedoch keinerlei Berechtigung. Es widerspricht dem Kindeswohl, es dem sorgeberechtigtem Elternteil zu entfremden und stattdessen gegen den Willen der Kindesmutter einen Kontakt zu wildfremden Personen, die offenbar als "Pflegeeltern" ausgesucht werden, aufzubauen.

Eine endgültige Entscheidung über die elterliche Sorge ist bisher nicht getroffen worden. Es gab bisher nicht einmal eine mündliche Verhandlung. Es liegt im berechtigten Interesse der Kindesmutter, daß die Antragsstellerin nicht vollendete Tatsachen schafft und das Kind Einflüssen dritter Personen ausgesetzt wird, über die die Kindesmutter keine Kenntnis besitzt, und die offensichtlich eine Elternrolle einnehmen sollen.

Gemäß § 1666 I, IV; § 1684 III BGB ist zur Verhinderung einer Entfremdung des Kindes Aeneas von seiner Mutter der von der Antragstellerin eingeleitete Umgangskontakt mit einer Familie Ziegler zu stoppen.

Es wird daher wegen der Dringlichkeit beantragt, diese von der Antragstellerin eingeleiteten Umgangskontakte mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Es wird um Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ersucht.

B e c k e r  
Rechtsanwalt